

Vollmacht

Rechtsanwalt Harald Bleicher
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 13, 90402 Nürnberg

wird hiermit in Sachen

Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erteilt (§§ 81 ff.ZPO,302,374 StPO,67 VwGO,73 SGG, § 80 AO). Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldverfahren, einschließlich Strafvollzugsverfahren, sowie als Nebenkläger und der Ermächtigung nach §§ 411 Abs.2, 233 Abs.2 StPO, sowie die Befugnis Strafanträge zu stellen, zurückzunehmen, Zustimmung zu Einstellungen des Verfahrens zu erteilen Entschädigungsanträge nach StrEG zu stellen
2. die Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten jedweder Art, des Streitgegenstandes, Kationen Entschädigungen vom Gegner sowie der Gerichtskasse oder anderen Stellen, sowie von Kosten oder Auslagen; der Prozessbevollmächtigte ist insbesondere ermächtigt, eingezogene Gelder auf offene Gebührenansprüche zu verrechnen, entsprechende Erstattungsansprüche sind an den Auftraggeber abgetreten.
3. die Entgegennahme von Zustellungen oder Mitteilungen jedweder Art, Einlegung und Rücknahme einschließlich Verzicht von Rechtsmitteln, Erhebung von Klagen oder Widerklagen auch in Ehesachen, sowie die Beseitigung gerichtlicher oder außergerichtlicher Angelegenheiten durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
4. die Vertretung vor Familiengerichten nach § 78 ZPO, den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, über Vereinbarungen während der Dauer des Getrenntlebens von Ehegatten sowie für die Stellung sonstiger Anträge in Renten- oder Versorgungsangelegenheiten
5. die Vertretung vor Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten, sowie deren Vorverfahren
6. die Vertretung vor Arbeitsgerichten oder Schlichtungsausschüssen
7. die Vertretung in Insolvenzverfahren, in sonstigen zivilrechtlichen Verfahren gerichtlicher und außergerichtlicher Art einschließlich deren Nebenverfahren wie Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Zwangs- oder Teilungsversteigerungsverfahren, Zwangsverwaltung und Hinterlegung, sie für Verfahren nach der AO.
8. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen soweit gesetzlich zulässig auch einseitiger Rechtsgeschäfte und Erklärungen, Begründung und Aufhebung sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Ansprüchen sonstiger Art.
9. Die Vollmacht umfasst das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Gem. § 49b BRAO ergeht zudem der Hinweis, dass die Gebühren in Zivilsachen regelmäßig nach dem Gegenstandswert bzw. dem wirtschaftlichen Interesse berechnet werden. Mit Unterschriftsleistung anerkennt der Unterzeichnende, hierüber belehrt worden zu sein, die Hinweise zur Datenverarbeitung, sowie die allgemeinen Mandatsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Nürnberg, den _____
